



Vermögen fair und zweckgebunden besteuern!

Die deutschen Länder nehmen zu wenig Geld ein, um wesentliche Zukunftsaufgaben zu finanzieren. Das gilt unabhängig von der aktuellen konjunkturellen Lage. Trotz einiger Differenzen im Detail besteht ein gesellschaftlicher Konsens darüber, in welchen Bereichen höhere Investitionen dringend notwendig sind:

Bildung für das 21. Jahrhundert

Die Qualifikationsanforderungen auf dem Arbeitsmarkt steigen beständig. Mit veralteten Schulsystemen wie dem bayerischen laufen wir Gefahr, dass Teile der nächsten Generationen keine adäquate Ausbildung für die Arbeitswelt von morgen bekommen. Das existierende Hochschulsystem ist ebenfalls nicht in der Lage, die notwendigen Ausbildungskapazitäten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die daraus resultierenden sozialen Probleme und wirtschaftliche Wachstumshemmnisse sind nur zu vermeiden, wenn wir eine neue Finanzierungsquelle für das Bildungswesen erschließen.

Beschleunigung der Energiewende

Mit der SPD-geführten Bundesregierung haben wir die Energiewende in Deutschland begonnen, mit der Regierungsübernahme von schwarz-gelb ist dieser Prozess deutlich abgebremst worden. Spätestens seit Fukushima gibt es für das Festhalten an der Kernkraft auch als „Brückentechnologie“ keine Akzeptanz mehr. Deshalb sind deutlich höhere Investitionen in die Nutzung alternativer Energieversorgung notwendig.

Zukunftsfähige Mobilität

Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur besteht ein erheblicher Investitionsrückstau. Das gilt für öffentliche Verkehrssysteme genauso wie für den Individualverkehr, für Nah- und Fernverkehr sowie Personen- und Güterverkehr. Damit überlastete Verkehrssysteme nicht zum Wachstumshemmnis werden und um die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen ökologisch nachhaltig zu erfüllen, müssen für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur ebenfalls neue Finanzierungsquellen erschlossen werden.

Wenn wir in diesen Politikfeldern nicht handeln, verspielen wir die Zukunft. Wir fordern deshalb eine Steuerreform, die Vermögen fair und zweckgebunden besteuert.

1. Zweckgebundene Steuern: Auch in Deutschland möglich

Den meisten Menschen ist bewusst, dass Steuern notwendig sind, um öffentliche Leistungen zu erbringen. Dennoch ist Steuern zahlen extrem unpopulär. Das hat zwei Hauptursachen: Zum einen haben viele Menschen den Eindruck, das Steuersystem sei ungerecht und sie selbst müssten – im Gegensatz zu anderen in besonders hohem Maße zum Steueraufkommen beitragen. Zum anderen hat kaum ein Steuerbürger eine Vorstellung davon, wofür die Steuereinnahmen ausgegeben werden.

Unser Vorschlag für eine faire Vermögensbesteuerung greift beide Probleme auf. Es geht darum, wahrnehmbar mehr Steuergerechtigkeit zu schaffen und gleichzeitig zumindest für einen Teil des Steuersystems eine höhere Transparenz über die Verwendung herzustellen.

Bisher werden Steuern in Deutschland als Einnahmen des Staates ohne Zweckbindung definiert. Die Einführung oder Erhöhung bestimmter Steuern wurde in der Vergangenheit mitunter mit der Finanzierung bestimmter zusätzlicher Aufgaben politisch begründet, ohne dass damit eine tatsächliche Zweckbindung der Mehreinnahmen verbunden wurde. Verfassungsrechtlich steht einer Zweckbindung bestimmter Steuern jedoch nichts entgegen.

Eine Zweckbindung eines überwiegenden Teils des Steueraufkommens wäre nicht sinnvoll, weil sie die politische Steuerung über die Haushaltsaufstellung unmöglich machen würde. Für einen kleineren Teil des Steueraufkommens ist eine Zweckbindung jedoch auch praktisch möglich. Wir fordern deshalb, diesen Weg bei der Vermögensbesteuerung zu gehen. Da das Aufkommen von Vermögen- und Erbschaftsteuern alleine den Ländern zusteht, ist hier eine Zweckbindung relativ leicht realisierbar.

2. Mehr Steuergerechtigkeit: Ungleichgewicht beheben

Fast die Hälfte (48,5 Prozent) aller Steuereinnahmen in Deutschland entstehen aus Verbrauchsteuern, fast ebenso groß (47 Prozent) ist der Anteil der direkten Steuern auf Einkommen und Gewinne. Weniger als 4 Prozent der Einnahmen entfallen dagegen auf die Besteuerung von Vermögen (Grund-, Vermögens-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer). Das Aufkommen der Vermögensteuern liegt damit in Deutschland bei etwa 0,9 Prozent des Bruttoinlandsprodukts – in der OECD ist das Aufkommen nur in Mexiko, Tschechien, Slowakei, Ungarn und Österreich niedriger. Abgesehen von Österreich haben alle diese Länder dabei deutlich niedrigere Bestände an privatem Vermögen.

Der Durchschnitt der Einnahmen aus der Besteuerung von Vermögen liegt in der OECD dagegen bei 1,9 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. In Deutschland herrscht also im internationalen Vergleich ein extremes Ungleichgewicht zwischen den Steuerarten. Wir wollen deshalb mit einer Reform der Vermögensbesteuerung das Aufkommen erhöhen und den Ländern 20 Milliarden Euro zusätzlich zur Finanzierung der wichtigsten Zukunftsaufgaben zur Verfügung stellen. Selbst mit diesen Maßnahmen läge die Vermögensbesteuerung in Deutschland gemessen an der Wirtschaftsleistung immer noch unter dem Durchschnitt der OECD-Länder.

Das Privatvermögen der Deutschen beträgt über 5 Billionen Euro, 2/3 davon gehören den reichsten 10 Prozent der Bevölkerung, 1/5 allein den reichsten 1 Prozent. Letztere Gruppe müsste den größten Teil einer zusätzlichen Vermögensbesteuerung tragen. Um das steuerliche Ungleichgewicht in Deutschland zu beheben und 20 Milliarden Euro jährlich aufzubringen, wäre also eine zusätzliche Besteuerung des Privatvermögens mit durchschnittlich weniger als 0,5 Prozent pro Jahr notwendig. Ein großer Teil davon würde zudem nicht auf die Vermögensbesitzer selbst, sondern beim Übergang des Vermögens zwischen den Generationen anfallen.

3. Verwendungszweck wählen: Die neue Vermögensteuer

Das Grundgesetz sieht eine Vermögensteuer vor, die Bayerische Verfassung fordert die Heranziehung aller Bürger zu den öffentlichen Lasten im Verhältnis ihres Einkommens und Vermögens und stellt ausdrücklich fest: „Verbrauchssteuern und Besitzsteuern müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.“ (Art. 123) Seit 1997 wird in Deutschland jedoch keine Vermögensteuer mehr erhoben. Das Ende der Vermögensteuer geht auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zurück, das das damals geltende Bewertungsrecht für unterschiedliche Vermögensarten für nicht verfassungskonform erklärte. Immobilienvermögen wurde damals gegenüber Geldvermögen deutlich bevorzugt.

Mit der Erbschaftssteuerreform 2009 haben wir dieses verfassungsrechtliche Problem beseitigt. Das geltende Bewertungsgesetz ist verfassungskonform und kann für die Erhebung der Vermögensteuer angewandt werden. Eine Wiedereinführung der Vermögensteuer steht damit verfassungsrechtlich nichts mehr im Wege.

Wir wollen jedoch nicht einfach die alte Vermögensteuer wieder einführen. Stattdessen soll die Vermögensteuer zu einer Mandatssteuer werden: Der Steuerpflichtige kann damit selbst entscheiden, für welche Zukunftsaufgabe seine Steuerzahlung investiert werden soll. Auf der Steuererklärung könnte dann durch einfaches Ankreuzen entschieden werden, ob die Zahlungen in Bildung, Verkehrsinfrastruktur oder Erneuerbare Energien investiert werden sollen.

Mit einer Mandatssteuer auf Privatvermögen betreten wir auch international Neuland. Als Aufschläge zur Einkommensteuer existieren Mandatssteuern bereits in Spanien, Italien und Ungarn, wo sie das System der Kirchensteuern ersetzen. Mit der neuen Vermögensteuer wollen wir dagegen große Privatvermögen gezielt an der Finanzierung von Zukunftsinvestitionen beteiligen.

Das Aufkommen der neuen Vermögensteuer muss in den Haushalten der Länder in gesonderten Posten für Zukunftsinvestitionen ausgewiesen werden. Daraus dürfen dann keine laufenden Ausgaben bestritten werden, sondern nur zusätzliche Investitionen. Die Entscheidung darüber, welche Zukunftsinvestitionen für die neue Vermögensteuer zur Wahl stehen, treffen die Parlamente. Die Entscheidung, in welchen Topf die Steuer gezahlt wird, treffen die Steuerpflichtigen selbst. Indem Ministerien und gesellschaftliche Gruppen für bestimmte Investitionsmaßnahmen werben, entsteht auch eine neue Transparenz über die Mittelverwendung.

Die Vermögensteuer soll zu einer echten Millionärssteuer werden. Erst oberhalb eines Freibetrags von 1 Millionen Euro soll das Vermögen mit 1 Prozent besteuert werden. Damit könnten etwa 10 Milliarden Euro zusätzlich eingenommen und in die genannten Zukunftsaufgaben investiert werden.

4. Bildung vererben: Die neue Erbschaftsteuer

Die soziale Herkunft entscheidet nach wie vor in sehr hohem Maße, welche Chancen junge Menschen in Deutschland haben. Es besteht ein weitgehender gesellschaftlicher Konsens, dass größere Chancengleichheit durch schulische und vorschulische Bildung erreicht werden kann und dass dazu eine erhebliche Ausweitung der Investitionen in Bildung notwendig ist. Für diese Aufgabe muss jedoch eine neue Finanzierungsquelle erschlossen werden.

Wir fordern deshalb, die Erbschaftsteuer zur Bildungssteuer zu machen. Als reine Ländersteuer mit konjunkturunabhängigem Aufkommen eignet sie sich in besonderer Weise für die Finanzierung des Bildungssystems. Die Erbschaftsteuer soll deshalb reformiert und zukünftig zweckgebunden nur für die Finanzierung des Bildungssystems verwendet werden. Dazu ist eine Ausweitung und Vereinfachung der Erbschaftsteuer notwendig.

Derzeit werden Erbschaften in Deutschland nur sehr niedrig besteuert. Während Jahr für Jahr mehrere Hundert Milliarden vererbt werden, beträgt das Aufkommen der Erbschaftsteuer nur etwa 4 Milliarden Euro jährlich – etwa 1 bis 2 Prozent des jährlich vererbten Vermögens. Die Reform der Erbschaftsteuer 2009 hat ein verfassungskonformes Bewertungsrecht geschaffen, eine Erhöhung des Aufkommens hat die Union dabei jedoch verhindert. Die Reform bietet jedoch eine gute Grundlage für die Ausweitung der Besteuerung.

Im Gegensatz zur Einkommensteuer bietet die Erbschaftsteuer tatsächlich die Möglichkeit zu einer radikalen Steuervereinfachung. Diesen Weg wollen wir gehen: Im Rahmen der Erbschaftsteuer sollen alle komplizierten Ausnahmeregelungen abgeschafft werden. Insbesondere sollen alle Sonderregelungen für Betriebsvermögen abgeschafft werden und durch eine einfache Option zu Stundung der Steuerschuld ersetzt werden. Im Gegenzug wird ein niedriger, linearer Steuersatz eingeführt, der zwischen 3 oder 5 Prozent liegen sollte.

Durch die deutliche Absenkung des Freibetrags und die Abschaffung von Ausnahmeregelungen können bei niedrigen Steuersätzen deutliche höhere Einnahmen erzielt werden. Für die Erbschaftsteuer sollen zukünftig folgende Eckpunkte gelten:

- Erbschaften unter 100.000 Euro sind grundsätzlich steuerfrei,
- In Steuerklasse I (Ehe- und Lebenspartner, Kinder, Enkel) ist der Übergang einer selbstgenutzten Immobilie pro Erbe steuerfrei
- Unabhängig von der Höhe des vererbten Vermögens beträgt der Steuersatz in Steuerklasse I (Ehe- und Lebenspartner, Kinder, Enkel) 3 bis 5 Prozent in Steuerklasse II (Geschwister) 20 Prozent in Steuerklasse III (alle anderen Erben) 30 Prozent
- Betriebsvermögen wird in gleicher Höhe besteuert wie Privatvermögen, die Steuerschuld auf Betriebsvermögen kann jedoch in 10 Jahresraten abbezahlt werden. Damit liegt die Belastung in Steuerklasse I bei 0,3 bis 0,5 Prozent pro Jahr

Mit diesem Modell der Erbschaftsteuer können Mehreinnahmen von etwa 10 Milliarden Euro erzielt werden. Vermögensbesitzer vererben damit immer noch 95 bis 97 Prozent ihres Vermögens an ihre Nachkommen, sie tragen aber gleichzeitig auch zu einer deutlich besseren Finanzierung des Bildungssystems bei.

Erbschaften sind leistungsloses Einkommen. Deshalb sollte jeder, der ein solches leistungsloses Einkommen bezieht, einen kleiner Teil davon als Beitrag zu einer vernünftigen Finanzierung des Bildungssystems leisten. Dennoch können Kinder oder Enkel eine Immobilie und 100.000 Euro weiteres Vermögen steuerfrei erben. Auf weitere 100.000 Euro Erbschaft fallen dann 3.000 bis 5.000 Euro Steuern an. Die neue Erbschaftsteuer wird also niemanden überfordern.

Besteuerung von Vermögen in Deutschland

Die Vermögensbesteuerung umfasst alle Steuern auf den Bestand oder auf Transaktionen von Vermögenswerten. Im Jahr 2010 wurden in Deutschland 18,404 Mrd. Euro erlöst, das sind 0,74% des BIP (Durchschnitt OECD / EU-15 liegt bei 2%).

Aufkommensentwicklung der Vermögenssteuern in Deutschland:

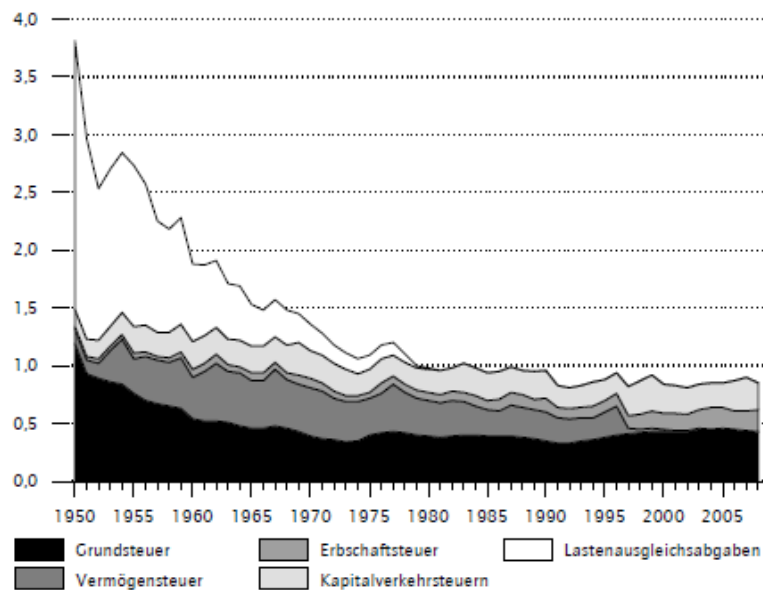
Jahr:	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002				1996
Vermögenssteuer	0,001	0,007	- 0,007	0,005	0,027	0,097	0,080	0,230	0,239				4,620
Erbschaftssteuer	4,404	4,550	4,771	4,203	3,763	4,097	4,283	3,373	3,021				2,073
Grunderwerbssteuer	5,290	4,857	5,728	6,952	6,125	4,791	4,646	4,800	4,763				3,267
Abgeltungssteuer*	8,709	12,44	13,46	11,18	7,633	6,990	6,773	7,632	8,478				6,192
Gesamt	18,404	21,85	23,95	22,34	17,55	15,98	15,78	16,04	16,50				16,15
in % der Gesamtst.	3,48	4,17	4,27	4,15	3,59	3,53	3,56	3,63	3,73				3,94
in % des BIP	0,74	0,91	0,96	0,92	0,75	0,71	0,71	0,74	0,77				0,86

Quelle: Statistisches Bundesamt, BMF / *bis 2008: Zinsabschlag, ab 2009: Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (einschl. ehem. Zinsabschlag)

Abbildung 2

Aufkommen vermögensbezogener Steuern in Deutschland

In Prozent des Bruttoinlandsprodukts



Quelle: Finanzstatistik des Statistischen Bundesamtes.

DIW Berlin 2009

Vermögenssteuer (Ländersteuer)

Die „alte“ Vermögenssteuer wird seit 1997 nicht mehr erhoben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 22.06.1995 nicht die Besteuerung von Vermögen an sich für verfassungswidrig erklärt, sondern ein neues verfassungskonformes Bewertungsrecht gefordert. Im Jahr 1996 (letztes Erhebungsjahr) nahmen die Bundesländer durch die Vermögenssteuer ca. 9 Mrd. DM ein. Seit der Erbschaftssteuerreform 2009 gibt es wieder ein verfassungskonformes Bewertungsgesetz, d.h. einer Wiederauflage der Vermögenssteuer steht rechtlich nichts entgegen.

Die Vermögensteuer betrug seit 1995 1 % des steuerpflichtigen Vermögens, bei Vermögen das in land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Betriebsvermögen oder Beteiligungswerten bestand 0,5%. Für Kapitalgesellschaften betrug die Vermögensteuer 0,6 % des steuerpflichtigen Vermögens. Zahlreiche Freibeträge u.a. 500.000 DM bei Betriebsvermögen und 120.000 DM bei natürlichen Personen.

Grundsteuern (Gemeindesteuer)

Steuer auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung. Erlös geht an die Gemeinden und betrug im Jahr 2010 11,197 Mrd. Euro.

Erbschaftssteuer (Ländersteuer)

	Steuerklasse I			Steuerklasse II	Steuerklasse III
	Ehegatten Lebenspartner	Kinder	Enkel	Geschwister	Alle übrigen Erben
Freibetrag	500.000	400.000	200.000	20.000	20.000
	Steuersatz bei einem Vermögen von				
Bis 75.000	7%	7%	7%	15%	30%
Bis 300.000	11%	11%	11%	20%	30%
Bis 600.000	15%	15%	15%	25%	30%
Bis 6 Mio.	19%	19%	19%	30%	30%
Bis 13 Mio.	23%	23%	23%	35%	50%
Bis 26 Mio.	27%	27%	27%	40%	50%
Über 26 Mio.	30%	30%	30%	43%	50%

Quelle: BMF

Für unternehmerisches Vermögen gelten Verschonungsmaßnahmen bei Fortführung eines Betriebs (85% Abschlag bei fünfjähriger Behaltensfrist und 100% Abschlag also steuerfrei bei siebenjähriger Behaltensfrist).

Der Erlös bei der Erbschaftssteuer betrug im Jahr 2010 4,404 Mrd. Euro.

Es gibt in Deutschland keine Statistik darüber, wie viel jährlich vererbt wird. Nach Schätzungen waren es im letzten Jahrzehnt 2,5 Billionen Euro (250 Mrd. Euro jährlich), in den Jahren bis 2010 bis 2020 wird diese Summe auf 4,0 Billionen (400 Mrd. Euro jährlich) ansteigen.

Abgeltungssteuer

Quellensteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne pauschal 25%, d.h. keine Erfassung mit dem persönlichen Steuersatz (gültig seit dem 01.01.2009).

Der Erlös betrug im Jahr 2008 13,459 Mrd. Euro, im Jahr 2009 12,442 Mrd. Euro und im Jahr 2010 8,709 Mrd. Euro.

Einkommenssteuer:

Beim geltenden Einkommensteuertarif 2011 handelt es sich um einen progressiven Steuertarif, der über dem zu versteuernden Einkommen definiert ist. Von einem zu versteuerndem Einkommen oberhalb des Grundfreibetrags von 8.004 Euro (für Ledige) an steigt der Grenzsteuersatz in einem ersten linear-progressiven Abschnitt bis zu einem zu versteuerndem Einkommen von 13.469 Euro linear von 14 % auf 23,97 %. Danach nimmt er in einem zweiten linearprogressiven Abschnitt bis zu einem Einkommen von 52.881 Euro auf 42 % zu und verharrt bis zum Greifen der „Reichensteuer“ bei einem Einkommen von über 250.730 Euro auf diesem Niveau. Danach erhöht sich der Grenzsteuersatz um 3 Prozentpunkte auf 45 % und verharrt dort. Durch diesen Tarif ergibt sich ein deutlich progressiver Verlauf des Durchschnittssteuersatzes, der im Bereich der unteren zu versteuernden Einkommen stark zunimmt, sich dann mit steigenden Einkommen abflacht und sich asymptotisch dem Spitzensteuersatz von 45 % (inkl. Reichensteuer) nähert.

